

Statuten Baden Basket 54

I. Name und Sitz des Vereins

1. Baden Basket 54 (Verein) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Baden AG. Er ist Mitglied des Schweizerischen Basketballverbands (Swiss Basketball) und des Nord-Ostschweizer Basketballverbands (Probasket).
2. Wo die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

II. Vereinszweck

1. Der Verein ist bestrebt, den Mitgliedern zu ermöglichen, Basketball zu trainieren und wettkampfmässig zu spielen. Er ist auch bestrebt, dass Kameradschaftlichkeit innerhalb des Vereins gepflegt und Fairness im Spiel beachtet werden.
2. Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren. Der Verein anerkennt die "Ethik-Charta" des Schweizer Sports (vgl. Anhang) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

III. Mittel

1. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
 - a. Mitgliederbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Alumni;
 - b. Beiträgen von Gönnern und Sponsoren;
 - c. Erträgen aus Vereins-Anlässen;
 - d. sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die maximalen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Beiträge können nach Alterskategorie und anderen Kriterien abgestuft werden. Freimitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
3. Der Vorstand kann weitere Mitglieder teilweise oder ganz vom Mitgliederbeitrag befreien, sofern (a) die Kosten für Material, Trainer, Hallen und Meisterschaft, die durch diese Mitglieder entstehen, gedeckt sind und (b) dem Verein dadurch kein finanzieller Nachteil entsteht.
4. Der Vorstand erstellt zudem ein Bonusreglement, gemäss welchem sich Mitglieder durch die Mitarbeit im Verein eine Reduktion des Mitgliederbeitrags für die folgende Saison erarbeiten können.

IV. Organisation

1. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
2. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Generalversammlung der Mitglieder (Generalversammlung)
 - b. der Vorstand;
 - c. die Rechnungsrevision

V. Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins bildet die Generalversammlung aller Mitglieder. Die GV findet in der Regel per Ende des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Dieser hat die Traktanden spätestens 14 Tage vorher den Mitgliedern bekanntzugeben. Eine Zustellung der Einladung per E-Mail ist ebenfalls gültig.
2. Der Besuch der GV ist für alle Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr obligatorisch. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird eine Busse von CHF 50.00 verrechnet. Abmeldungen müssen an das Sekretariat gerichtet werden.
3. Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung des jeweiligen Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Der Vorstand oder 1/5 der aktiven Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
5. Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
 - e. Wahl von Freimitgliedern;
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - f. Genehmigung des Jahresbudgets;
 - g. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
 - h. Änderung der Statuten;
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

6. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Vereinsbeschlüsse werden von der Generalversammlung gefasst, und zwar mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktiv- und Freimitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
8. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer einfachen 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktiv- und Freimitglieder.

VI. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sowie der Clubpräsident werden für eine Amtsdauer von einem Jahr durch die GV gewählt.
2. Mit Ausnahme des Clubpräsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
3. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere steht ihm die Überwachung der Interessen des Vereins zu;
 - b. Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
 - c. Vertretung des Vereins nach aussen;
 - d. Einberufung der GV;
 - e. Organisation des durch die Statuten vorgesehen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse;
 - f. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente.
5. Der Präsident und der Finanzchef führen Einzelunterschrift, die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.
6. Der Vorstand kann seine Aufgaben einem Geschäftsausschuss übertragen.
7. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
8. Für Vorstandsbeschlüsse ist die absolute Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.
9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

VII. Rechnungsrevisoren

1. Zwei von der Generalversammlung gewählte Revisoren haben die Buchführung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

VIII. Mitgliedschaft

1. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Ein genereller Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen, durch schriftliche Mitteilung an ein Vorstandsmitglied. Ein Austritt zu Unzeiten aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Für das angebrochene Vereinsjahr ist grundsätzlich der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Vorstand kann einem Mitglied den halben Mitgliederbeitrag verrechnen, sofern das Mitglied im Verein nur ein halbes Vereinsjahr (Stichdatum: 1. Januar) trainiert und spielt.
2. Jede natürliche Person, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist **Aktivmitglied**. Jedes Aktivmitglied hat das Recht, die dem Verein zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zur sportlichen Betätigung zu benützen. Die Benutzer haben sich dabei den Anordnungen der Trainer, respektive deren Stellvertreter zu unterziehen.
3. Jedes Aktivmitglied hat das Recht, durch Anträge an die Generalversammlung oder an den Vorstand Vorschläge für die Durchführung des Vereinszweckes vorzubringen. Diese müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung unterbreitet werden. Anregungen während des Vereinsjahres, die den laufenden Meisterschaftsbetrieb betreffen, können jedem Vorstandsmitglied zur Weiterleitung übergeben werden.
4. Die Aktivmitglieder haben einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Es besteht hierfür ein Bonussystem, welches durch den Vorstand reglementarisch festgelegt wird. Für besondere Fälle regelt der Vorstand die Einzelheiten.
5. Aktivmitglieder, die in einer Mannschaft an einer Meisterschaft teilnehmen wollen, haben regelmässig zu den Trainings und Spielen zu erscheinen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine Mannschaft.
6. Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu übernehmen und zu erledigen. Insbesondere verpflichtet sich jedes Aktivmitglied ab 16 Jahren innerhalb der ersten Saison nach Erreichen des 16. Altersjahres oder dem Clubbeitritt den (Online-)Offiziellenkurs zu absolvieren und bei Bedarf mindestens 3 Offizielleneinsätze pro Saison zu übernehmen.
7. Die **Freimitglieder** haben sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt. Ihnen kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Freimitgliedschaft verliehen werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sie sind aber von der Entrichtung eines jährlichen Vereinsbeitrages befreit.

8. Jede natürliche oder juristische Person, die ihr Interesse am Verein bezeugen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden. Die **Passivmitglieder** bekunden ihr Interesse am Verein durch Zahlung von besonders geregelten Beiträgen. Im Übrigen sind sie von den Vereinsrechten und -pflichten entbunden.
9. Austretende Aktivmitglieder der Seniorenmannschaften haben die Möglichkeit, als **Alumni** weiterhin Mitglied des Vereins zu bleiben. Die Alumni profitieren von einem reduzierten Mitgliederbeitrag und werden pro Saison zu zwei Events eingeladen. Somit wird bestrebt, den Kontakt zu austretenden Aktivmitgliedern der Seniorenmannschaften nicht zu verlieren und die Kameradschaft auch nach der Aktivzeit weiterhin zu pflegen.

IX. Haftung der Mitglieder

1. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Der Verein haftet in keiner Weise bei Unfällen seiner Mitglieder oder bei Schäden, die durch seine Mitglieder verursacht werden.

X. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Widersetzt sich ein Mitglied den Anordnungen der Vereinsorgane oder stört es sonst den Vereinsbetrieb, kann der Vorstand dieses unter Angabe von Gründen der Mitgliedschaft ausschliessen, nachdem eine einmalige Verwarnung ausgesprochen worden ist und das Mitglied sich zu den geltend gemachten Ausschlussgründen äussern konnte.

XI. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Vereinsbeschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
3. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

VII. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind von der GV an der Versammlung vom 20. August 2021 genehmigt worden und ersetzen jene vom 24. Juni 2016.

Anhang

Die nachfolgenden Anhänge "Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport" und "Sport rauchfrei" bilden einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

I. Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. **Gleichbehandlung für alle:** Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
2. **Sport und soziales Umfeld im Einklang:** Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. **Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung:** Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
4. **Respektvolle Förderung statt Überforderung:** Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
5. **Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung:** Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6. **Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe:** Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
7. **Absage an Doping und Drogen:** Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
8. **Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports:** Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
9. **Gegen jegliche Form von Korruption:** Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

II. Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung "Sport rauchfrei" beinhaltet folgende Anforderungen:

- a. Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport);
- b. Vereinslokalitäten sind rauchfrei;
- c. Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen;
- d. Anlässe (Wettkämpfe, Sitzungen inkl. der Generalversammlung und spezielle Anlässe) werden rauchfrei durchgeführt.